

Inhalt	Seite
22. Bekanntmachung	
Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Schwerte (Vergnügungssteuersatzung) vom 18.05.2026.....	68
23. Bekanntmachung	
Öffentliche Zustellung.....	74
24. Bekanntmachung	
20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte - Feststellungsbeschluss gem. § 6 Abs. 6 BauGB vom 10.06.2026 - Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB vom 02.06.2026.....	75
25. Bekanntmachung	
Entwurf des Bebauungsplans Nr. 206 „Wohnbebauung Kreuzeck“ der Stadt Schwerte - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 19.06.2026.....	78
26. Bekanntmachung	
Entwurf der Ergänzungssatzung „Erweiterung Homel“ der Stadt Schwerte - Beschluss zur erneuten Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB vom 19.06.2026.....	82
27. Bekanntmachung	
Straßenbenennung: Am Schützenhof.....	86
28. Bekanntmachung	
Straßenbenennung: „Margot-Friedländer-Straße“.....	88
29. Bekanntmachung	
Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung des Rates am 08.07.2026.....	90

22. Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Schwerte (Vergnügungssteuersatzung) vom 18.05.2026

Der Rat der Stadt Schwerte hat am 29.04.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Schwerte veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen –;
3. Sex- und Erotikmessen
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen so wie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 der Abgabenordnung verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 8 dieser Satzung angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3

Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4

Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern.
Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 8) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Schwerte vorzulegen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Absatz 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Schwerte auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Schwerte binnen sieben Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum siebten Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Schwerte den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (6) Der Steuersatz beträgt 22,0 von Hundert des Eintrittspreises oder des Entgelts. Die Stadt Schwerte kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5

Besteuerung nach dem Spieleinsatz

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Spieleinsatz ist die Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.
- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Apparat nur einmal erhoben.

- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum siebten Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeeingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Absatzes 3 braucht nicht angezeigt zu werden.
- (5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nummer 5 a)
je Apparat mit Gewinnmöglichkeit 7,1 von Hundert des Spieleinsatzes
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 52,00 €
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b)
je Apparat mit Gewinnmöglichkeit 7,1 von Hundert des Spieleinsatzes
bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35,00 €
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 280 €.

§ 6

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

§ 7

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 6 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Schwerte spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22 v. H. Die Stadt Schwerte kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 8

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Schwerte schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 2 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Schwerte ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuer-schuld zu verlangen.

§ 9

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 5 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) Die Stadt Schwerte ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 5 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt/Gemeinde eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerktausdruckes und die für eine Besteuerung nach § 5 notwendigen Angaben enthalten müssen.

§ 11

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steuererklärung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadt Schwerte die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Schwerte ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 5 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatbestandes
7. § 7 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
8. § 8 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
9. § 10 Abs. 3: Einreichung der Steuererklärung
10. § 10 Abs. 3: Einreichung der Zählwerkausdrucke

§ 14

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Schwerte (Vergnügungssteuersatzung) vom 25.03.2024 außer Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG –

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Schwerte (Vergnügungssteuersatzung) vom 18.05.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwerte, den 18.05.2026

Dimitrios Axourgos
Bürgermeister

23. Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Dennis Igstaedter, letzte bekannte Anschrift Reichshofstr. 68, 58239 Schwerte, liegt bei der Stadt Schwerte, Sozialamt, Am Stadtpark 1, 58239 Schwerte, Zimmer 105 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

- **Auskunftsersuchen 50-21-03 UV 0897 - 0898 vom 27.05.2026**

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz –LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S94/SGV NW 2010) jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Schwerte, 27.05.2026

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
Sozialamt
Im Auftrag

Flormann

24. Bekanntmachung

20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte - Feststellungsbeschluss gem. § 6 Abs. 6 BauGB vom 10.06.2026 - Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB vom 02.06.2026

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 11.02.2026 auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

1. Zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schwerte werden die in der Anlage 3 aufgeführten Beschlüsse gefasst.
 - 1.
 2. Die 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte wird einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht gem. § 6 Abs. 6 BauGB beschlossen.

2.

Die betreffende Fläche ist im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplans sieht vor, die Fläche als „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung PV darzustellen. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem beigefügtem Übersichtsplan auf Seite 77 zu entnehmen.

Der Bezirksregierung Arnsberg wurde mit Schreiben vom 12.05.2026 die Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 Abs. 1 BauGB zur Genehmigung vorgelegt.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 02.06.2026, Aktenzeichen 35.02.88.01-006/2026-001, die 20. Änderung des Flächennutzungsplans wie folgt genehmigt:

„Unter Bezugnahme auf Ihren o. g. Antrag genehmige ich die am 11.02.2026 vom Rat der Stadt Schwerte beschlossene 20. Änderung des Flächennutzungsplanes „Freiflächenphotovoltaikanlage Auf der Ostenheide gem. § 6 (1) BauGB.“

3. Die Erteilung der Genehmigung ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam.

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB während der Dienststunden

montags – donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr

freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

im Rathaus I, Planungsamt, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, eingesehen werden. Dort werden ebenso die in dem Plan in Bezug genommenen DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke zur Einsicht bereitgehalten.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-20-02/20
Schwerte, 10.06.2026

Axourgos
Bürgermeister

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Feststellungsbeschluss der 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte vom 10.06.2026 sowie die Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg vom 02.06.2026, Aktenzeichen 35.02.88.01-006/2026-001, werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Hinweise:

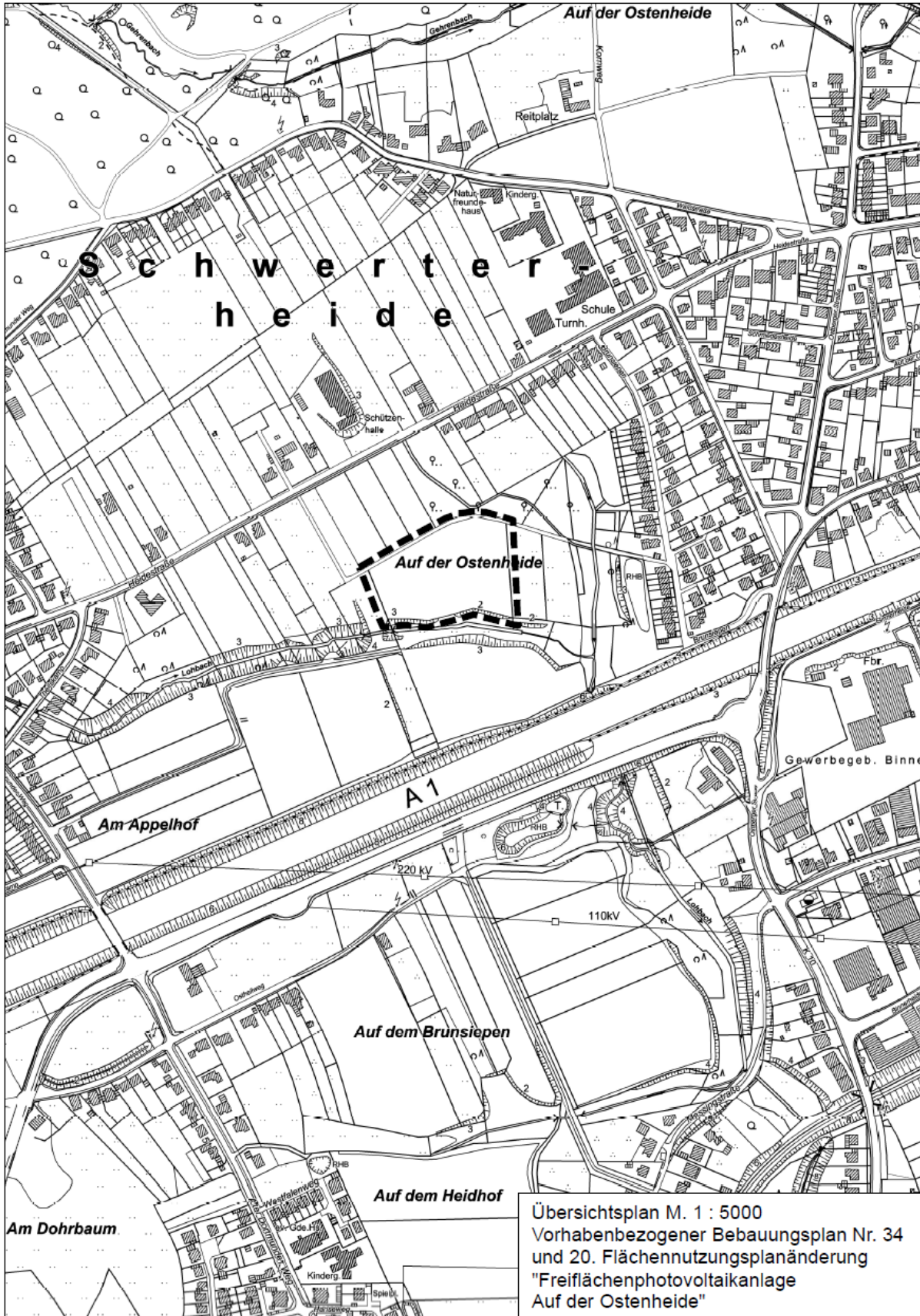
4. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Satzungsbeschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Satzungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
5. Des Weiteren wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

61-20-02/20
Schwerte, 10.06.2026

Axourgos
Bürgermeister



Übersichtsplan M. 1 : 5000
 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 34
 und 20. Flächennutzungsplanänderung
 "Freiflächenphotovoltaikanlage
 Auf der Ostenheide"

25. Bekanntmachung

Entwurf des Bebauungsplans Nr. 206 „Wohnbebauung Kreuzeck“ der Stadt Schwerte

- Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 19.06.2026

In seiner Sitzung am 22.04.2026 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 206 „Wohnbebauung Kreuzeck“ mit seiner Begründung für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird parallel durchgeführt.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans ist das Vorhaben, das Grundstück Kreuzstraße 1 (Gemarkung Rosen, Flur 4, Flurstück 18/7) einer wohnbaulichen Entwicklung zuzuführen. Der Geltungsbereich des rd. 2.000 m² großen Plangebiets befindet sich im Kreuzungsbereich zwischen dem Holzener Weg und der Kreuzstraße im Ortsteil Holzen-Rosen und ist dem Übersichtsplan auf Seite 81 zu entnehmen. Bei dem Planvorhaben handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt dementsprechend im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB, ohne die Durchführung einer Umweltprüfung.

Die Offenlage des Bebauungsplans Nr. 206 „Wohnbebauung Kreuzeck“ erfolgt gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch eine Veröffentlichung im Internet unter [Bürgerbeteiligungen | Beteiligung NRW Stadt Schwerte](#) im Zeitraum vom **29.06.2026 bis einschließlich 31.07.2026**. Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Schwerte einzusehen.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen im o. g. Zeitraum im Planungsamt, Rathaus I, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte während folgender Zeiten einsehbar:

montags – donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen z. B. schriftlich, elektronisch oder in Ausnahmefällen nach Terminvereinbarung auch zur Niederschrift im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen. Zudem werden Auskünfte zur beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 02304/104-637 erteilt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Stadt Schwerte verfügbar und liegen mit aus:

I. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 206 „Wohnbebauung Kreuzeck“:

Die Begründung thematisiert Belange des Umwelt- und Naturschutzes sowie der Landschaftspflege. Dargelegt werden die Vorkommen von planungsrelevanten Arten, die Auswirkungen der Planung auf diese sowie Vermeidungsmaßnahmen. Darüber hinaus werden Themen wie Lärmschutz, Baumschutz, der Schutz des Grundwassers sowie der Umgang mit Altlasten behandelt. Die Grundlagen dafür stellen die nachfolgend näher beschriebenen Gutachten und Stellungnahmen dar.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 206 „Wohnbebauung Kreuzeck“

1. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Neuerrichtung eines Mehrfamilienhauses an der Ecke Kreuzstr./Holzener Weg in Schwerte, Artenschutzprüfung Stufe 1, ecotone, Dortmund, März 2025

- Themen: Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten und die Darstellung der Betroffenheit durch das Vorhaben, Beschreibung von Vermeidungsmaßnahmen
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Tiere und Pflanzen

2. Gutachtlicher Bericht auf der Grundlage von Planungsunterlagen und Geräuschimmissionen - Untersuchungen nach DIN 18005 ‚Schallschutz im Städtebau‘, Ingenieurbüro für technische Akustik und Bauphysik, Dortmund, Oktober 2025

- Themen: Einwirkungen des Verkehrslärms auf das Plangebiet
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB: Menschen

3. Schwerte Holzener Weg / Kreuzstraße Befahrbarkeitsuntersuchung Erläuterungsbericht, ambrosius blanke-verkehr.infrastruktur, Bochum, Juli 2024

- Themen: Verkehrsplanerische Überprüfung der Aus- und Einfahrt des Vorhabengeländes unter Berücksichtigung der besonderen Örtlichkeit hinsichtlich Gefällestrecke und Kurvenbereich im Hinblick auf Sichtweiten und Befahrbarkeit
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB: Menschen

III. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 02.06.2025 bis einschl. 16.06.2025

1. Kreis Unna, Bauen und Planen, 60.4 Planung und Wohnungswesen vom 26.06.2025

- Themen: Artenschutz, Baumschutz, Bodenaltlasten/ Bodenschutz, Verkehrslärm
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) und c) BauGB: Menschen, Boden, Tiere, Pflanzen

2. Stadtentwässerung Schwerte GmbH vom 16.06.2025

- Themen: Entwässerung, Umgang mit Niederschlagswasser
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Wasser, Boden

3. Wasserwerke Westfalen GmbH vom 25.07.2025

- Thema: Grundwasserschutz
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Wasser, Boden

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61 26 03/206
Schwerte, 19.06.2026
Der Bürgermeister

Axourgos

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Offenlegungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 206 „Wohnbebauung Kreuzeck“ vom 19.06.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

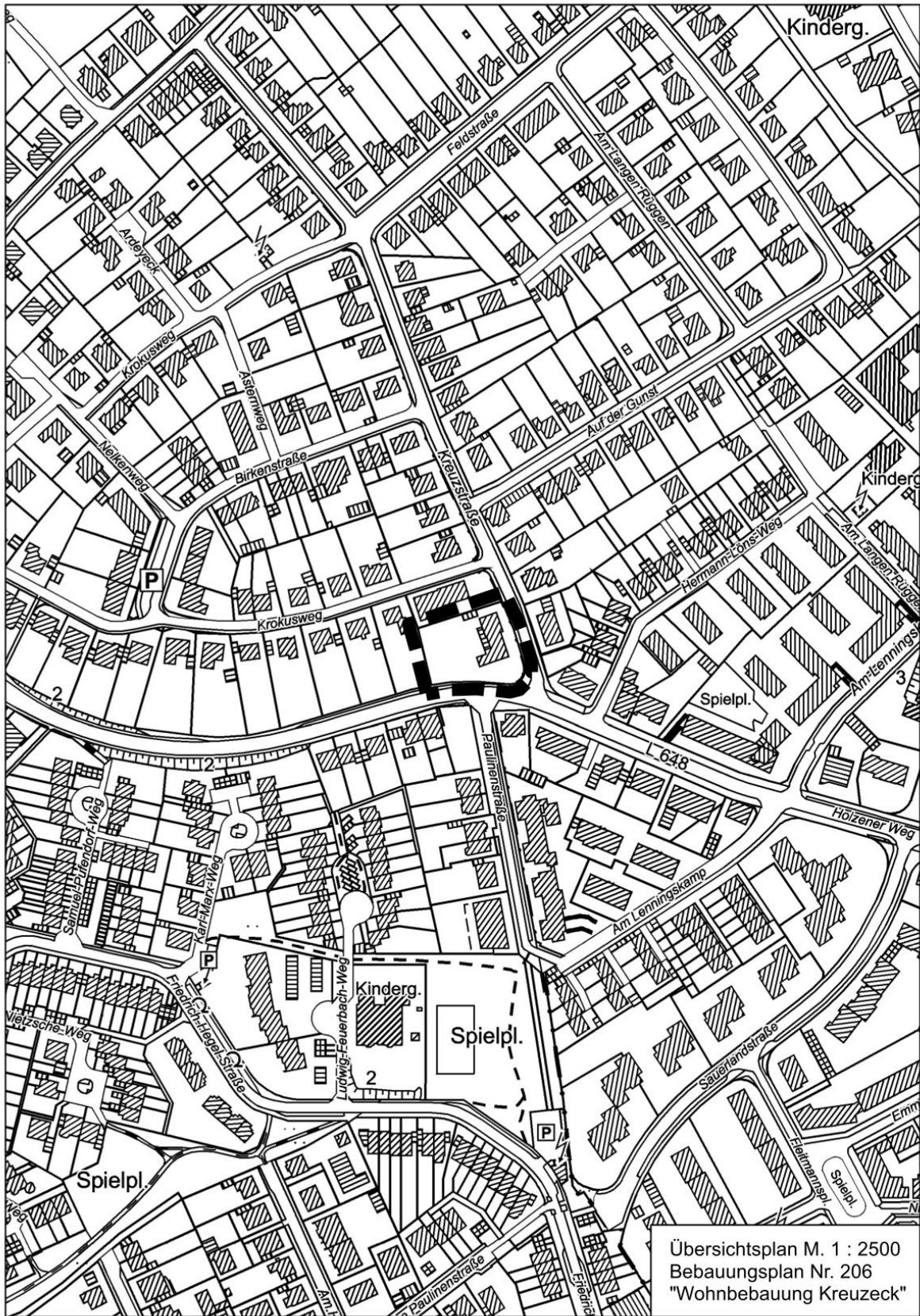
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Offenlegungsbeschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Offenlegungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Offenlegungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

61 26 03/206
Schwerte, 19.06.2026

Axourgos
Bürgermeister



26. Bekanntmachung

Entwurf der Ergänzungssatzung „Erweiterung Homel“ der Stadt Schwerte - Beschluss zur erneuten Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB vom 19.06.2026

In seiner Sitzung am 22.04.2026 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen, den Entwurf der Ergänzungssatzung „Erweiterung Homel“ mit seiner Begründung gem. § 4a BauGB erneut öffentlich auszulegen. Die erneute Offenlage erfolgt gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen. Parallel sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut zu beteiligen.

Die Firma R. Homel GmbH & Co. KG plant, ihren Betrieb am Standort Osthellweg 15 zu erweitern und zusätzliche Flächen als Lagerflächen zu nutzen. Der vorgesehene Erweiterungsbereich schließt unmittelbar östlich an das bestehende Betriebsgebäude an. Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Stadtgebiet von Schwerte im Kreuzungsbereich der Autobahn A1, der Bundesstraße B236 sowie der Kreisstraße „Am Eckey“. Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan auf Seite 85 zu entnehmen. Bei dem Planvorhaben handelt es sich um eine Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB. Die Aufstellung der Satzung erfolgt dementsprechend im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB.

Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Erweiterung Homel“ der Stadt Schwerte mit seiner Begründung liegt gem. § 13 Abs. 2 BauGB in Form eines Aushangs im Zeitraum **vom 29.06.2026 bis einschließlich 31.07.2026** während folgender Zeiten

montags – donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden auch zur Niederschrift im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31 in 58239 Schwerte vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen. Zudem werden Auskünfte zur beabsichtigten Planung unter der Rufnummer 02304/104-637 erteilt.

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt auf der Internetseite [Bürgerbeteiligungen | Beteiligung NRW Stadt Schwerte](#). Zusätzlich stehen Informationen auf der Internetseite www.schwerte.de zur Verfügung.

Folgende Arten umweltrelevanter Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Stadt Schwerte verfügbar und liegen mit aus:

I. Begründung zur Ergänzungssatzung „Erweiterung Homel“:

Die Begründung thematisiert Belange des Umwelt- und Naturschutzes. Behandelt werden Themen wie der Umgang mit Altlasten, der Eingriffsausgleich sowie der Artenschutz. Die Grundlagen dafür stellen die nachfolgend näher beschriebenen Gutachten und Stellungnahmen dar.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zur Ergänzungssatzung „Erweiterung Homel“

1. Ergänzungssatzung „Erweiterung Homel“ in Schwerte, Artenschutzprüfung Stufe 1, Uwedo, Dortmund, April 2025

- Themen: Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten und die Darstellung der Betroffenheit durch das Vorhaben, Beschreibung von Vermeidungsmaßnahmen
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Tiere und Pflanzen

2. Ergänzungssatzung „Erweiterung Homel“ in Schwerte, Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung, Uwedo, Dortmund, März 2026

- Themen: Ermittlung des Eingriffs durch die Ergänzungssatzung in Natur und Landschaft, Bilanzierung des Planungszustandes
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche

III. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 BauGB vom 15.09.2025 bis einschl. 17.10.2025

1. Kreis Unna, Bauen und Planen, 60.4 Planung und Wohnungswesen vom 10.10.2025

- Themen: Eingrünung des Plangebiets, Altlasten, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Mensch, Boden, Tiere, Pflanzen, Landschaft

2. Stadtentwässerung Schwerte GmbH vom 15.10.2025

- Themen: Entwässerung, Umgang mit Niederschlagswasser, Wasserschutzzone
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Wasser, Boden

3. Landwirtschaftskammer Nordrhein- Westfalen vom 14.10.2025

- Thema: Schutz landwirtschaftlicher Flächen, Eingriffsausgleich
- Insbesondere betroffene Umweltbelange i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Pflanzen, Boden, Fläche

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-05 / Ergänzungssatzung „Erweiterung Homel“
Schwerte, 19.06.2026
Der Bürgermeister

Axourgos

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Offenlegungsbeschluss der Ergänzungssatzung „Erweiterung Homel“ der Stadt Schwerte vom 19.06.2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Offenlegungsbeschlusses nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Offenlegungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Offenlegungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

61-26-05 / Ergänzungssatzung „Erweiterung Homel“
Schwerte, 19.06.2026

Axourgos
Der Bürgermeister

27. Bekanntmachung

Straßenbenennung: Am Schützenhof

Der Hauptausschuss der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 28.04.2026 beschlossen, dass die neue Gemeindestraße zur Erschließung des Neubaugebietes „Wohnquartier Am Schützenhof“ im Stadtteil Mitte zukünftig die Straßenbezeichnung „Am Schützenhof“ erhalten soll.

Die Lage der Straße ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Straßenbenennung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und auf einem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) oder

- von der verantwortenden Person signiert und von ihr selbst auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 130a Abs. 4 Zivilprozessordnung (ZPO) eingereicht wird.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

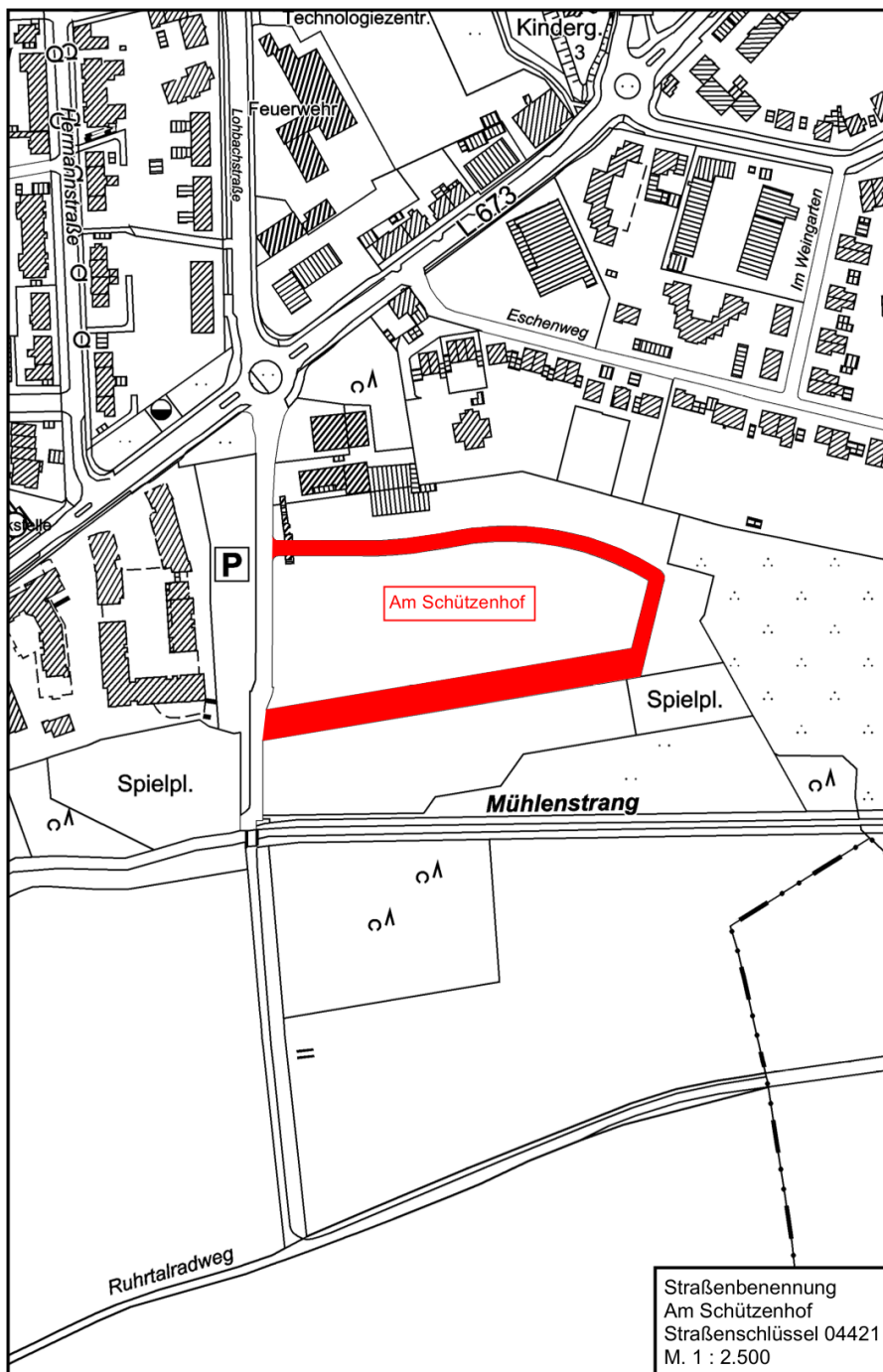
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwerte, 22.06.2026

Der Bürgermeister

Axourgos



28. Bekanntmachung

Straßenbenennung: „Margot-Friedländer-Straße“

Der Hauptausschuss der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 28.04.2026 beschlossen, dass die neue Gemeindestraße zur Erschließung des Neubaugebietes „Wohnbebauung Untere Wülle“ im Stadtteil Wandhofen zukünftig die Straßenbezeichnung „Margot-Friedländer-Straße“ erhalten soll.

Die Lage der Straße ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Straßenbenennung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und auf einem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) oder

- von der verantwortenden Person signiert und von ihr selbst auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 130a Abs. 4 Zivilprozessordnung (ZPO) eingereicht wird.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

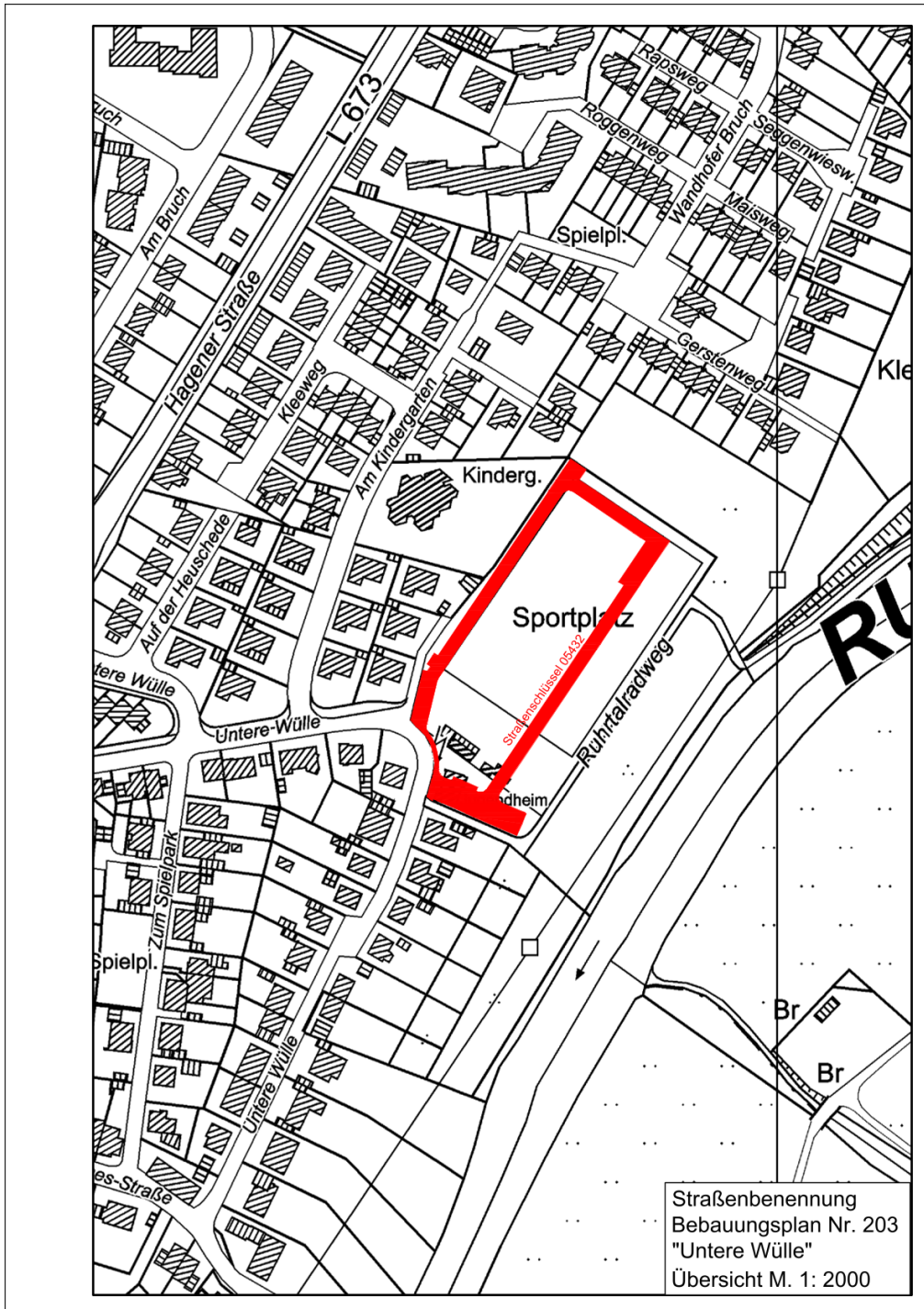
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwerte, 22.06.2026

Der Bürgermeister

Axourgos



29. Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung des Rates am 08.07.2026

I. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie Beschlussfähigkeit des Rates
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Einwohner*innenfragestunde
4. Feststellung von Befangenheit
5. Einrichtung eines Bürgerrates **XI/0293**
6. Außerplanmäßige Auszahlung; hier: Austausch der Netzwerkinfrastruktur (Switche) **XI/0243**
7. Wahl einer/eines Vertreter*in und einer Stellvertretung der/des Vertreter*in der Stadt Schwerte für die Generalversammlung der RegioIT Beteiligungsgenossenschaft e.G. **XI/0239**
8. Neufassung der Elternbeitragssatzung zum 01.08.2026 **XI/0182**
9. Gewährung eines Mietkostenzuschusses und Abschluss einer Bürgschaft zur Risikoabgrenzung **XI/0208**
10. Benennung einer Trägervertreterin für die Räte der städtischen Kindertageseinrichtungen **XI/0204**
11. Aufhebung eines Sperrvermerks; Aufhebung der haushaltswirtschaftlichen Sperre **XI/0294**
12. Entscheidung über den durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen am 09.06.2026 vorgelegten beispielhaften Musterbeschluss "Rettungsdienst" **XI/0291**
13. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Schwerte **XI/0292**

14. Bestellung von Mitgliedern in den Beirat der Immobilien Entwicklungsgesellschaft Schwerte mbH (IEG) **XI/0234**
15. Bebauungsplan Nr. 205 „Erweiterung Zweiradcenter Markgraf“ sowie 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte - Behandlung der Anregungen im Rahmen der Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB und Feststellungsbeschluss gem. § 6 Abs. 6 BauGB **XI/0213**
16. Bebauungsplan Nr. 193 "Am Dohrbaum" sowie 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwerte - Behandlung der Anregungen im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB und Feststellungsbeschluss gem. § 6. Abs. 6 BauGB. **XI/0214**
17. Nicht verbrauchte Fraktionsgelder **XI/0286**
- Antrag der AfD-Fraktion vom 17.06.2026 (Eingang: 17.06.2026)
18. Bezahlung sachkundige Bürger aus Fraktionsmitteln **XI/0287**
- Antrag der AfD-Fraktion vom 17.06.2026 (Eingang: 17.06.2026)
19. Bericht gemäß § 5 Zuständigkeitsordnung und Informationen
20. schriftliche Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

21. Genehmigung der Tagesordnung
22. Feststellung von Befangenheit
23. Personalangelegenheiten **XI/0219**
24. Beteiligungsangelegenheiten **XI/0200**
25. Beteiligungsangelegenheiten 2 **XI/0248**
26. Wiederwahl einer Schiedsperson **XI/0246**

27. Verleihung des Heimat-Preises NRW aus dem Förderprogramm „Heimat-Preis“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) an Schwerter Initiativen **XI/0264**
28. Projekt „Schwerter Mitte“ – Neuordnung der Projektstruktur und Sicherstellung der Fertigstellung des 1. Bauabschnitts **XI/0289**
29. Bericht gemäß § 5 Zuständigkeitsordnung und Informationen
30. schriftliche Anfragen
- Grundstücksangelegenheiten **XI/0198**
- 30.1. – Anfrage der Fraktion Die Linke vom 19.01.2026 (Eingang: 05.05.2026)

Schwerte APP






Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.





Mehr Wissen!

-  Lokaler Nachrichtendienst
-  Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell
-  Energiespartipps

Mehr Erleben!

-  Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

Mehr Service!

-  Apothekennotdienst
-  Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion
-  Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel
-  Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

